

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 465/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alfred F [REDACTED].
[REDACTED]/Israel, D [REDACTED] Str. [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Haas, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thumme

in der Sitzung vom 12. Januar 1971 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 13. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Gerichtesgebühren und Auslagen werden nicht erheben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

gesetztes in Berlin (2. Oktober 1965, GVBl für Berlin S. 1258).

Mit dem am 8. Juni 1966 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Antrage hat der Kläger gebeten, erneut über den Antrag auf Entschädigung des Gesundheitsschadens zu entscheiden.

Die Entschädigungsgerichte haben die Klage abgewiesen. Das frühere Verfahren sei erst nach Verkündung des EEG-Schlussgesetzes rechtskräftig abgeschlossen worden, Art. IV Nr. 1 dieses Gesetzes lasse daher eine neue Entscheidung nicht zu. Die Erstreckung der Frist für Neuanmeldungen in Art. III Nr. 2 Abs. 2 EEG-SchlussG, die der Bundesgerichtshof in der RsW 1969, 517 Nr. 66 abgedruckten Entscheidung zugelassen habe, kommt nach Ansicht des Berufungsgerichts in Fällen des Art. IV Nr. 1 EEG-SchlussG nicht in Betracht.

Der Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 Nr. 2 EEG liegt jedoch nicht vor, weil die Entscheidung des Berufungsgerichts unabhängig von der Zulässigkeit des Angleichungsantrages auf medizinischen Erwägungen beruht. Das verkennt die Beschwerde.

Das Berufungsgericht hat in diesem Verfahren nochmals geprüft, ob es wahrscheinlich sei, daß sich die Inzidenzruhr, unter der der Kläger in den Jahren 1933/34 gelitten hatte, auf sein 1940 manifest gewordenen Hirn- und Kervenleiden "ausgewirkt" habe. Das hat das Berufungsgericht verneint und damit nicht nur einen ursächlichen Zusammenhang im Sinne der Entstehung oder wesentlichen Mitverursachung, sondern auch einen Zusammenhang im Sinne der Verschlimmerung nicht für wahrscheinlich gehalten. Die Nachprüfung der Ursachenfrage in diesem Verfahren folgt den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof in der RsW 1970, 77 Nr. 24 abgedruckten Entscheidung ausgesprochen hat. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß medizinische Feststellungen des früheren Verfahrens im Angleichungsverfahren nicht bindend seien,



es hält es aber für zulässig, die in den früheren Verfahren erstatteten ärztlichen Gutachten im Angleichungsverfahren zu verwerten.

Darin liegt kein Rechtsfehler. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs läßt eine Überprüfung der früher erhobenen Befunde zu, die Entschädigungsorgane können neue Untersuchungen vornehmen lassen und neue ärztliche Gutachten einholen. Ob so zu verfahren ist, hat der Tatrichter nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden. Er kann sich unter Umständen mit der Nachprüfung und Würdigung der im früheren Verfahren eingeholten Gutachten begnügen, besonders dann, wenn keine Anzeichen dafür sprechen, daß die medizinischen Erkenntnisse sich geändert haben, die nach den früher erstatteten Gutachten für die Beurteilung der Ursachenfrage ausschlaggebend waren.

Da auch sonst keine Gründe vorliegen, die die Zulassung der Revision rechtfertigen könnten, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Graf

Maaß